

und Bürgern. In diesen Beziehungen realisiert sich auf der Grundlage der zentralen staatlichen Leitung und Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Verantwortung der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, der Betriebe der Gebäude- und Wohnraum Wirtschaft, der kulturellen Institutionen sowie anderer Betriebe und Einrichtungen für ein den ökonomischen Möglichkeiten entsprechendes und an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiertes hohes Niveau der Bereitstellung und Instandhaltung von Wohnraum, der Lieferung von Waren des täglichen Bedarfs, von hochwertigen technischen Konsumgütern, von Dienstleistungen, Reparaturen und sonstigen Versorgungs- und Betreuungsleistungen. Die umfassende Regelung der Vertragsverhältnisse im Zivilgesetzbuch hat deshalb entscheidend zur Verwirklichung des Grundanliegens des sozialistischen Zivilrechts beizutragen, die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten zu fördern und die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bürger zu verbessern.

Das charakteristische Merkmal des zivilrechtlichen Vertrags, Rechtsform der eigenverantwortlichen Gestaltung von Zivilrechtsverhältnissen zu sein, hat in den Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben und Bürgern für die Beteiligten unterschiedliche Bedeutung. Mit den Miet-, Kauf-, Dienstleistungs- und anderen Verträgen entscheiden die Bürger in eigener Verantwortung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten über die Realisierung ihres nach dem Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ erworbenen Anteils am Konsumtionsfonds der sozialistischen Gesellschaft mit dem Ziel, ihre konkreten individuellen materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse maximal zu befriedigen (vgl. § 8 Abs. 2 i. V. m. § 3). Die Betriebe hingegen verwirklichen mit diesen Verträgen in eigener Verantwortung die auf der Grundlage ihrer Pläne für sie verbindliche staatliche Aufgabe, bei rationellstem Einsatz der materiellen Fonds und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens die Lebensbedürfnisse der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen mit hoher Wirksamkeit zu befriedigen (vgl. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 10). Die Verbindlichkeit dieser staatlichen Zielstellung begründet zugleich die Rechtspflicht der Betriebe, im Rahmen ihrer Aufgaben und Pläne mit den Bürgern Verträge abzuschließen (§ 12 Abs. 2).

Ausgehend von der Interessenlage der Arbeiter als Eigentümer der Produktionsmittel, Produzenten und Konsumenten zugleich, stimmen die partiell unterschiedlichen Ziele, die die Betriebe als Leistende und die Bürger als Leistungsempfänger verfolgen, dem Grundanliegen nach überein. Es ist deshalb das gemeinsame Anliegen der Vertragspartner, diese Ziele mit hoher Effektivität zu erreichen. Der hierauf gerichtete, auf Eigenverantwortung beruhende Plan ihres Handelns ist der Vertrag. Dieses Wesen und diese Funktion des Vertrags findet in der für unser sozialistisches Zivilrecht markanten Verpflichtung der Vertragspartner Ausdruck, in allen Phasen der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen vertrauensvoll zusammenzuwirken und sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral und der Notwendigkeit der Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen leiten zu lassen (§§ 14, 43 Abs. 2, 44 Abs. 1). Die Verwirklichung dieser Verpflichtung, die in vielfältigen konkreten Verhaltensanforderungen Ausdruck findet, ist ein Entwicklungsprozeß, für den die Kollektive der Arbeiter und Angestellten in den sozialistischen Betrieben eine besondere Verantwortung tragen.

Da auch die Bürger untereinander zur Gestaltung ihrer Vermögensverhältnisse zahlreiche Verträge unterschied-

lichen Inhalts schließen, die gleichfalls unter den Anwendungsbereich der Vertragsregelung des ZGB fallen, konnten die Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben und Bürgern zwar das bestimmende, aber nicht das einzige gesellschaftliche Modell für diesen Teil des Entwurfs sein. Deshalb mußten auch die Besonderheiten der Verträge zwischen Bürgern berücksichtigt und juristisch ausgestaltet werden.

Bei der Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen über Verträge muß beachtet werden, daß der Begriff des Vertrags eine doppelte Bedeutung hat und daß der Geltungsbereich über die eigentlichen Vertragsverhältnisse hinausgeht. So wird der Vertrag nicht nur als Rechtsgeschäft verstanden, sondern zugleich auch als Rechtsverhältnis, das durch einen Vertrag als Begründungsakt hervorgebracht wurde. Damit lehnt sich der Entwurf an den vorherrschenden Sprachgebrauch an, der z. B. den Begriff des Kaufvertrags nicht nur für das Kaufrechtsgeschäft, sondern auch für das Kaufrechtsverhältnis verwendet. Diese begriffliche Festlegung ist mit einer am realen gesellschaftlichen Prozeß orientierten Regelung des Vertrags verbunden.

Der Vertrag ist funktionell und vom Umfang der Anwendung her das mit Abstand wichtigste Rechtsgeschäft zur Gestaltung von Zivilrechtsverhältnissen. Dieser realen gesellschaftlichen Gegebenheit Rechnung tragend, wird im Entwurf darauf verzichtet, das Rechtsgeschäft und sein wesentliches Strukturelement, die Willenserklärung, als solche zu regeln und in ergänzenden Vorschriften den Vertrag als eine besondere Art von Rechtsgeschäft zu erfassen. Der Vertrag wird vielmehr als Prototyp des Rechtsgeschäfts anstelle eines allgemeinen Rechtsgeschäfts gesetzgeberisch umfassend ausgeformt. Die detaillierte Regelung seiner Strukturelemente, wie der Willenserklärung, der Form u. a., findet entsprechende Anwendung auf sonstige Rechtsgeschäfte bzw. Willenserklärungen (§ 48 Abs. 2). Dieses Regelungsprinzip ist auch auf den Vertrag als Rechtsverhältnis, das Verbindlichkeiten zum Entstehen gebracht hat, angewandt worden. Der Anwendungsbereich allgemeiner Bestimmungen über Verträge geht über die zivilrechtlichen Vertragsrechtsverhältnisse hinaus; er erstreckt sich auch auf Verbindlichkeiten, die nicht durch Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft entstanden sind (§ 48 Abs. 2). Das trifft für Verbindlichkeiten aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügungen, aus Handeln ohne Auftrag und aus ähnlichen kraft Gesetzes begründeten Zivilrechtsverhältnissen zu.

Das Rechtsprinzip der eigenverantwortlichen Vertragsgestaltung

Ausgehend vom Charakter des zivilrechtlichen Vertrags und unter bewußter Hervorhebung des unterschiedlichen Inhalts der Verantwortung der sozialistischen Betriebe im Verhältnis zu den Bürgern, ist der Entwurf durch den Rechtsgrundsatz geprägt, daß die Partner ihre Vertragsbeziehungen eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften gestalten können (§§ 8, 45). Mit den in eigener Verantwortung zu treffenden Vereinbarungen über Art, Umfang und Qualität der Leistung, über Leistungszeit, Transport, Preis, Bezahlung u. a. soll die den Bedürfnissen des Leistungsempfängers optimal entsprechende, rationelle Lösung einer konkreten Versorgung- oder Betreuungsaufgabe angestrebt werden. Zum Zwecke einer effektiven, der Art der Leistungsbeziehungen bzw. der Individualität persönlicher Beziehungen gerecht werdenden Vertragsgestaltung ist es auch möglich, von den gesetzlichen Bestimmungen — soweit deren Anwendung nicht zwingend ist — abzuweichen, die kombinierte Anwendung von Vertragsverhältnissen zu vereinbaren oder Vertragsverhältnisse zu schaffen, die im